

# De-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

## Anlage zum Zuschussantrag

### 1. Angaben zur Antrag stellenden WEG

Bevollmächtigter Antragsteller: \_\_\_\_\_

Name der begünstigten WEG: \_\_\_\_\_

Investitionsort: \_\_\_\_\_

### 2. Definitionen und Erläuterungen

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die einen wirtschaftlichen Vorteil eines Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Unter den Unternehmensbegriff der EU fallen in diesem Zusammenhang auch private Vermieter von Eigentumswohnungen, da sie im Falle einer Vermietung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Werden öffentliche Zuwendungen unter der De-minimis-Verordnung vergeben, dürfen die ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Vermieter nicht übersteigen.

Mit dieser Erklärung versichert der bevollmächtigte Antragsteller im Auftrag der vermietenden Eigentümer der begünstigten Wohnungseigentümergeinschaft, dass alle vermietenden Eigentümer sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch nach Gewährung des Zuschusses diesen Höchstbetrag jeweils nicht überschreiten. Die Erklärung ist ausschließlich für vermietende Eigentümer abzugeben, in deren Namen auch eine Antragstellung in einem beihilferelevanten wohnwirtschaftlichen Zuschussprogramm erfolgt.

### 3. Erklärung

**Hiermit bestätige ich im Auftrag der vermietenden Eigentümer der o.g. WEG**, dass jeder vermietende Eigentümer im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine Beihilfen erhalten hat, die kumuliert über dem Höchstbetrag von 200.000 Euro je vermietenden Eigentümer liegen. Darüber hinaus bestätige ich, dass mit Gewährung des beantragten Zuschusses und anteiliger Anrechnung auf den vermietenden antragstellenden Eigentümer dieser den Höchstbetrag nicht überschreitet.

Bei der Ermittlung des Höchstbetrages wurden Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup>.

Den vermietenden Eigentümern ist bekannt, dass die Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) ist und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Sie verpflichten sich, der KfW unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald ihnen diese bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des bevollmächtigten Antragstellers

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006.